



SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache E-13/11^{*}

ANTRAG des Fürstlichen Landgerichts Liechtenstein an den Gerichtshof gemäss Artikel 34 des Abkommens der EFTA-Staaten über die Errichtung einer EFTA-Überwachungsbehörde und eines EFTA-Gerichtshofs in der vor ihm anhängigen Rechtssache zwischen

Granville Establishment

und

Volker Anhalt, Melanie Anhalt und Jasmin Barbaro, geborene Anhalt

betreffend die Auslegung der Artikel 4 und 36 des EWR-Abkommens im Hinblick auf § 53a der liechtensteinischen Jurisdiktionsnorm.

I. Einleitung

1. Mit Schreiben vom 14. September 2011, beim EFTA-Gerichtshof eingegangen am 22. September 2011, stellte das Fürstliche Landgericht einen Antrag auf Vorabentscheidung in einer bei ihm anhängigen Rechtssache zwischen Granville Establishment, einer im Öffentlichkeitsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragenen Anstalt (im Folgenden: Klägerin) und den deutschen Staatsbürgern Volker Anhalt, Melanie Anhalt sowie Jasmin Barbaro, geborene Anhalt (im Folgenden: Beklagte).

2. Nach liechtensteinischem Recht können liechtensteinische Staatsangehörige bzw. in Liechtenstein eingetragene Unternehmen die Wirksamkeit zivilrechtlicher Verträge mit Ausländern anfechten, wenn in einem solchen Vertrag der Gerichtsstand Gerichten ausserhalb Liechtensteins übertragen wird, der Vertrag jedoch in Liechtenstein nicht öffentlich beurkundet wurde. Das einzelstaatliche Gericht fragt in dieser Rechtssache, ob es das EWR-Recht, und insbesondere das darin verankerte Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, Staatsangehörigen anderer EWR-Staaten erlaubt, die Wirksamkeit zivilrechtlicher Verträge anzufechten, die mit liechtensteinischen

^{*} Die Paragraphen 14, 38 und 42 sind überarbeitet worden.

Staatsangehörigen bzw. mit in Liechtenstein eingetragenen Unternehmen abgeschlossen wurden und in denen als Gerichtsstand Liechtenstein genannt wird, die jedoch nicht öffentlich beurkundet wurden.

II. Relevantes Recht

EWR-Recht

3. In Artikel 4 des EWR-Abkommens heisst es:

Unbeschadet besonderer Bestimmungen dieses Abkommens ist in seinem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

4. Artikel 36 des EWR-Abkommens lautet:

1. Im Rahmen dieses Abkommens unterliegt der freie Dienstleistungsverkehr im Gebiet der Vertragsparteien für Angehörige der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten, die in einem anderen EG-Mitgliedstaat beziehungsweise in einem anderen EFTA-Staat als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, keinen Beschränkungen.

Nationales Recht[†]

5. Nach Artikel 97 Absatz 1 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein¹ wird die ordentliche Gerichtsbarkeit in erster Instanz durch das Fürstliche Landgericht in Vaduz ausgeübt. Das Fürstliche Landgericht ist somit nach § 30 und § 36 des Gesetzes über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm, JN)² das für die Klägerin zuständige Gericht („allgemeiner Gerichtsstand“).

6. Gemäss § 53 Absatz 1 JN können sich die Parteien dem an sich unzuständigen Landgerichte durch ausdrückliche Vereinbarung unterwerfen, wobei die Vereinbarung dem Gerichte schon in der Klage urkundlich nachgewiesen werden muss.

7. Nach § 53a Absatz 1 JN sind Vereinbarungen von Inländern und Ausländern oder von Inländern im Inlande in besonderen Verträgen oder Klauseln als Bestandteil anderer Verträge, wonach ein ausländisches Gericht zuständig ist, nur mehr gültig, wenn sie öffentlich beurkundet worden sind.

[†] [Betrifft nur die englische Sprachfassung.]

¹ *Verfassung des Fürstentums Liechtenstein*, Liechtensteinisches Landesgesetzblatt, Jahrgang 1921, Nr. 15, in der gültigen Fassung.

² *Gesetz über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm, JN)*, Liechtensteinisches Landesgesetzblatt, Jahrgang 1912, Nr. 9/2, in der gültigen Fassung.

8. Nach § 24 Absatz 1 JN hat das Landgericht dann, wenn die anhängig gewordene Rechtssache der inländischen Gerichtsbarkeit entzogen ist, in jeder Lage des Verfahrens seine Unzuständigkeit und die Nichtigkeit des vorangegangenen Verfahrens sofort durch Beschluss auszusprechen.

III. Sachverhalt und Verfahren

9. Bei der Klägerin handelt es sich um eine in Liechtenstein eingetragene juristische Person, die Dienstleistungen im Bereich der Unternehmensberatung, insbesondere im Bereich Mergers & Acquisitions, anbietet. Die Beklagten sind in Stuttgart, Deutschland, wohnhafte deutsche Staatsangehörige.

10. In der Rechtssache vor dem nationalen Gericht macht die Klägerin gegenüber den Beklagten den Betrag von 34 249 EUR mit der Begründung geltend, die Beklagten hätten die Klägerin mit Vereinbarung vom 22. September 2009 beauftragt, Unternehmensanteile aus dem Eigentum der Beklagten zu veräußern. Nachdem die Anteile nunmehr verkauft sind, sind der Klägerin zufolge die Beklagten zur Zahlung einer Provision verpflichtet.

11. Am 22. September 2009 unterfertigte der Erstbeklagte eine Geheimhaltungs-, Vermittlungs- und Honorarvereinbarung, in welcher er und die beiden weiteren Beklagten als Verkäufer/Auftraggeber und die Klägerin als Vermittlerin/Auftragnehmerin genannt werden. Eine öffentliche Beurkundung dieser Vereinbarung erfolgte nicht. § 4 Absatz 4 dieser Vereinbarung lautet wie folgt:

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Es gilt Liechtensteiner Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist, soweit nicht zwingend gesetzlich anders geregelt, für alle Ansprüche im Zusammenhang mit dieser Geschäftsbeziehung das für den Sitz der Firma Granville zuständige Gericht.

12. Nach Zustellung der Klage erhoben die Beklagten fristgerecht die Einrede der Unzuständigkeit des Fürstlichen Landgerichts in Vaduz mit der Begründung, dass eine wirksame Gerichtsstandsvereinbarung nicht zustande gekommen sei.

13. Mit Beschluss vom 14. September 2011 stellte das Fürstliche Landgericht beim EFTA-Gerichtshof einen Antrag auf Vorabentscheidung. In seinem Antrag scheint das Fürstliche Landgericht zu der Einschätzung zu neigen, dass der Sachverhalt in den Anwendungsbereich des EWR-Abkommens („Dienstleistungsfreiheit“) fällt und eine direkte Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit vorliegt, wobei Rechtfertigungsgründe nicht ersichtlich sind. Unbeschadet dieses allgemeinen Ansatzes legte das Fürstliche Landgericht dem Gerichtshof die folgenden Fragen vor:

1. Kann sich ein Bürger eines EWR-Mitgliedstaates auf eine Bestimmung wie die des § 53a der liechtensteinischen Juris-

diktionsnorm, die liechtensteinischen Staatsangehörigen das Recht verleiht, aufgrund einer Gerichtsstandsvereinbarung im Ausland nur dann geklagt werden zu können, wenn diese Gerichtsstandsvereinbarung öffentlich beurkundet wurde, berufen und daraus unmittelbar das Recht ableiten, in Liechtenstein (und somit aus Sicht dieses Bürgers gesehen: ebenfalls im Ausland) auch nur aufgrund einer Gerichtsstandsvereinbarung geklagt werden zu können, die öffentlich beurkundet wurde?

- 2. Für den Fall der Bejahung der Frage zu 1.: Kann dieses Recht wie hier – in einem behängenden Zivilrechtsstreit – und somit unmittelbar zwischen Privaten in Anspruch genommen werden?**

IV. Schriftliche Erklärungen

14. Gemäss Artikel 20 der Satzung des Gerichtshofs und Artikel 97 der Verfahrensordnung haben schriftliche Erklärungen abgegeben:

- die Klägerin, vertreten durch Ritter + Wohlwend Rechtsanwälte AG;
- die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, vertreten durch Dr. Andrea Entner-Koch, Leiterin, und Thomas Bischof, Stv.Leiter, von der Stabstelle EWR, Vaduz, als Bevollmächtigte;
- die EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Xavier Lewis, Direktor, Florence Simonetti, stellvertretende Direktorin, und Markus Schneider, leitender Beamter, Abteilung Rechtliche & Exekutive Angelegenheiten, als Bevollmächtigte.

V. Zusammenfassung der Vorbringen und Ausführungen

Die Klägerin

Zulässigkeit

15. Die Klägerin hält fest, dass sich aus Artikel 34 Absatz 2 des Überwachungsbehörde/Gerichtshof-Abkommens eindeutig ergibt, dass der EFTA-Gerichtshof Gutachten nur zu solchen Fragen erstattet, die zum Erlass eines Urteils eines vorliegenden Gerichts erforderlich, d. h. präjudiziell sind. Der Klägerin zufolge ist entgegen der Rechtsansicht des vorliegenden Gerichts § 53a Absatz 1 JN im gegenständlichen Ausgangsverfahren gar nicht anzuwenden und damit auch nicht präjudiziell.

16. Nach Meinung der Klägerin findet § 53a Absatz 1 JN nämlich nur auf solche Gerichtsstandsvereinbarungen Anwendung, nach denen ein ausländisches Gericht zuständig erklärt wurde. Dem gegenständlichen Ausgangsverfahren vor dem nationalen Gericht liegt aber gar keine Gerichtsstandsvereinbarung

zugrunde, nach der ein ausländisches Gericht zuständig erklärt wurde. Vielmehr überträgt die gegenständliche Gerichtsstandsvereinbarung die Zuständigkeit an die liechtensteinischen Gerichte. Laut der Klägerin fällt eine solche Gerichtsstandsvereinbarung nicht in den Anwendungsbereich des § 53a JN.

17. Daraus folgt, so die Klägerin, dass das vorlegende Gericht die im Antrag auf Vorabentscheidung genannte Bestimmung gar nicht anzuwenden hat und es sich bei den vorgelegten Fragen zu § 53a JN in der gegenständlichen Rechtssache um rein hypothetische Fragen zum EWR-Recht handelt.

18. Die Klägerin vertritt die Auffassung, dass im gegenständlichen Fall lediglich die Bestimmung des § 53 Absatz 1 JN, nicht jedoch diejenige des § 53a JN präjudiziell ist. Die Klägerin bringt vor, § 53 Absatz 1 JN enthalte eindeutig keinerlei EWR-rechtlich problematische Differenzierung.

19. In diesem Zusammenhang hält die Klägerin fest, dass auch laut EU-Recht, insbesondere Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1) (Brüssel-I-Verordnung) eine Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist, die die Übertragung der Zuständigkeit an die für den Erfüllungsort der Verpflichtung oder den Wohnsitz bzw. Sitz einer der Parteien zuständigen Gerichte vorsieht.

20. Vor diesem Hintergrund beantragt die Klägerin die Zurückweisung des Ersuchens des vorlegenden Gerichts um Erstattung eines Gutachtens mangels Präjudizialität der vorgelegten Fragen.

Vorlagefragen

Zur ersten Frage

21. Für den Fall, dass der Gerichtshof § 53a Absatz 1 JN und die Fragen des vorlegenden Gerichts tatsächlich für präjudiziell halten und ein Gutachten erstatten sollte, vertritt die Klägerin die Auffassung, dass § 53a Absatz 1 mit dem EWR-Recht vereinbar ist.

22. Die Klägerin weist darauf hin, dass sich aus den Gesetzesmaterialien zur Entstehung des § 53a Absatz 1 JN ergibt, dass der Zweck dieser Bestimmung der Schutz von Versicherungsnehmern und Verbrauchern im Hinblick auf die in Versicherungspolicen und sonstigen allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Gerichtsstandsklauseln ist, welche jeweils zum Nachteil inländischer Versicherungsnehmer bzw. Verbraucher die (ausschliessliche) Zuständigkeit eines ausländischen Gerichts vorsahen. Die Klägerin bringt in diesem Zusammenhang vor, dass die besondere Schutzbedürftigkeit dieser Personengruppen bis heute anerkannt ist. Tatsächlich stellt der Schutz der schwächeren Partei im Bereich der Gerichtsstandsklauseln auch ein im EU-Recht

anerkanntes Prinzip dar. In Erwägungsgrund 13 in der Präambel der Brüssel-I-Verordnung heisst es, dass bei Versicherungs-, Verbraucher- und Arbeitssachen die schwächere Partei durch Zuständigkeitsvorschriften geschützt werden sollte, die für sie günstiger sind als die allgemeine Regelung.

23. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, so die Klägerin weiter, dass Zuständigkeitsvorschriften für Gerichte dem öffentlichen Recht zuzurechnen sind, weshalb die Wirksamkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung vom jeweiligen nationalen Gericht nach den Bestimmungen des nationalen Rechts bzw. des allenfalls direkt anwendbaren Gemeinschaftsrechts beurteilt wird. Dies bedeutet, dass eine von einer Person mit Wohnsitz bzw. Sitz in Liechtenstein (d. h. einem Inländer) vor einem ausländischen Gericht erhobene Einwendung nach § 53a Absatz 1 JN gegen die Zuständigkeit dieses ausländischen Gerichts in allen Fällen nach den Zuständigkeitsvorschriften dieses ausländischen Staats beurteilt wird. Es ist daher undenkbar, dass es aufgrund von § 53a JN zu einer Benachteiligung eines ausländischen Klägers in dessen Heimat- bzw. Sitzstaat kommen könnte, weil sich ein Beklagter mit Sitz bzw. Wohnsitz in Liechtenstein vor einem ausländischen Gericht gar nicht erfolgreich auf diese Bestimmung berufen kann.

24. Der Klägerin zufolge erfasst der Begriff „Inländer“ in § 53a Absatz 1 JN entgegen der vom vorlegenden Gericht vertretenen Position nicht nur liechtensteinische Staatsangehörige, sondern unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit sämtliche Personen, die ihren allgemeinen Gerichtsstand in Liechtenstein haben. Eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, wie sie das vorlegende Gericht zu Unrecht vermutet hat, kann daher überhaupt nicht vorliegen.

25. Hinzu kommt, so die Klägerin, dass die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-274/96, *Bickel und Franz*, Slg. 1998, I-7637, vom vorlegenden Gericht fälschlicherweise als vergleichbar und damit beachtlich eingestuft wurde. In der Rechtssache vor dem Gerichtshof der Europäischen Union ging es um die Sprachenregelung für Strafverfahren in der italienischen Provinz Bozen und die Inanspruchnahme dieser Regelung durch deutschsprachige Angehörige anderer Mitgliedstaaten. Diese Ausgangslage ist hier schon deshalb nicht gegeben, weil sich vor den liechtensteinischen Gerichten alle Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit auf dieselben Zuständigkeitsbestimmungen berufen können, und zwar im gegenständlichen Fall auf § 53 Absatz 1 JN.

26. Hingegen kann sich, erläutert die Klägerin weiter, eine Person mit allgemeinem Gerichtsstand in Liechtenstein vor einem ausländischen Gericht nicht erfolgreich auf § 53a Absatz 1 JN berufen und dadurch die Zurückweisung einer gegen diese Partei erhobenen Klage wegen Unzuständigkeit des ausländischen Gerichts erwirken. Das betreffende ausländische Gericht hat das eigene, nationale Verfahrensrecht anzuwenden. Im vorliegenden Fall bedeutet dies, dass sich alle Parteien nur auf die nationalen Zuständigkeitsvorschriften im

jeweiligen Staat berufen können. Dies gilt zudem unabhängig davon, ob im Heimat- oder Sitzstaat dieser Parteien vergleichbare oder abweichende Zuständigkeitsvorschriften bestehen. Es ist undenkbar, dass ein ausländischer Kläger in seinem Heimat- oder Sitzstaat durch die Bestimmung laut § 53a Absatz 1 JN benachteiligt wäre, wenn er eine Person mit allgemeinem Gerichtsstand in Liechtenstein verklagt.

27. Die Klägerin weist ausserdem darauf hin, dass zu beachten ist, dass Liechtenstein ausser mit Österreich und der Schweiz keinerlei Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen abgeschlossen hat und auch nicht Partei des Lugano-Übereinkommens ist. Infolgedessen wäre eine ausländische Entscheidung, z. B. eines deutschen Gerichts, in Liechtenstein unabhängig davon, auf welche Zuständigkeitsvorschriften sie sich gründet, nicht vollstreckbar. Es ist daher nicht im Entferntesten ein Fall denkbar, in dem sich, wie in der Rechtssache *Bickel und Franz*, ein Ausländer nicht auf dieselben Zuständigkeitsvorschriften berufen könnte wie ein Inländer und dadurch einen Nachteil erleiden würde.

28. Die Klägerin schlägt vor, dass der Gerichtshof die erste Frage folgendermassen beantworten soll:

§ 53a Absatz 1 JN fällt nicht in den Anwendungsbereich des EWR-Vertrags und enthält keine EWR-widrige Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit.

Zur zweiten Frage

29. Die Klägerin bringt vor, dass Zuständigkeitsvorschriften dem öffentlichen Recht zuzurechnen sind und Privatpersonen einen Anspruch auf Justizgewährung gegenüber dem Staat vermitteln. Allerdings ist, so die Klägerin, völlig ausgeschlossen, dass Zuständigkeitsvorschriften einen (unmittelbaren oder mittelbaren) Anspruch gegenüber einer Privatperson, geschweige denn der Gegenpartei begründen. Dies ist schon deshalb der Fall, weil die Zuständigkeit der Gerichte und die Justizgewährung öffentliche Rechte sind, die als Elemente der staatlichen Souveränität nur und ausnahmslos dem Staat zukommen. Das gegenständliche Ausgangsverfahren zeigt dies plastisch, weil es zu einem absurden Ergebnis führen würde, wenn sich die Beklagten gegenüber der Klägerin auf Formvorschriften einer Bestimmung berufen könnten, die in ihrem Heimat- und Wohnsitzstaat gar nicht anwendbar ist.

30. Darüber hinaus würde damit das völlig rechtenschutzfeindliche Ergebnis erzielt, dass das allgemeine Schriftlichkeitserfordernis des § 53 Absatz 1 JN, wie es auch im EU-Recht gebräuchlich ist, durch das strengere Beurkundungserfordernis der Ausnahmebestimmung des § 53a Absatz 1 JN ersetzt würde. Dies widerspräche nicht nur dem Regel-Ausnahme-Modell der liechtensteinischen Jurisdiktionsnorm, sondern insbesondere auch dem Grundsatz, dass die

Autonomie der Parteien und der Rechtsschutz nicht durch unnötige Formalismen behindert werden dürfen.

31. Die Klägerin schlägt vor, dass der Gerichtshof die zweite Frage folgendermassen beantworten sollte:

§ 53a Absatz 1 JN gilt nicht unmittelbar zwischen Privaten und eine Partei kann sich in einem Zivilrechtsstreit gegenüber der Gegenpartei nicht darauf berufen.

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein

Zulässigkeit

32. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein bringt vor, dass die im Antrag auf Vorabentscheidung vorgelegten Fragen unzulässig sind. Ihrer Meinung nach bezwecken die Fragen die Auslegung nationaler Rechtsvorschriften. Die Fragen sind zudem rein hypothetischer Natur und für das Verfahren vor dem einzelstaatlichen Gericht nicht von tatsächlicher Bedeutung.

33. Der Regierung des Fürstentums Liechtenstein zufolge erstellt der EFTA-Gerichtshof gemäss Artikel 34 des Überwachungsbehörde/Gerichtshof-Abkommens Gutachten über die Auslegung des EWR-Rechts. Dementsprechend müssen die vorgelegten Fragen die Auslegung des EWR-Rechts betreffen und mit der Fragestellung verbunden sein, ob eine solche Auslegung der Anwendung einer bestimmten nationalen Bestimmung entgegensteht.³

34. Mit seinen Fragen ersucht das vorlegende Gericht jedoch ausschliesslich um Auslegung des nationalen liechtensteinischen Rechts, ohne dass auf eine Bestimmung des EWR-Abkommens Bezug genommen wird.

35. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hält fest, dass jedenfalls aus der Rechtsprechung abgeleitet werden kann, dass der Gerichtshof keine Entscheidung zu einer Frage erlassen darf, „bei der die verlangte Auslegung des EWR-Rechts ganz offensichtlich in keiner Beziehung zum Sachverhalt oder Gegenstand des Ausgangsverfahrens steht oder wenn die Frage hypothetischer Natur ist“.⁴ Nach Auffassung der Regierung des Fürstentums Liechtenstein steht die verlangte Auslegung von § 53a der Jurisdiktionsnorm in keiner Beziehung zum Sachverhalt des Ausgangsverfahrens.

³ Es wird auf die Mitteilung 1/99 des EFTA-Gerichtshofs, Leitlinien zu Anträgen nationaler Gerichte auf Erstellung eines Gutachtens (ABl. 1999, C 223, S. 4), und Frenz, W., *Handbuch Europarecht, Band 5: Wirkungen und Rechtsschutz*, Springer, Berlin, 2010, S. 952, verwiesen.

⁴ Es wird auf die Rechtssache E-10/04 *Piazza*, EFTA Court Report 2005, S. 76, Randnr. 21, die oben erwähnte Mitteilung des EFTA-Gerichtshofs 1/99 und die Rechtssache C-504/10 *Tanoarch s.r.o.*, Urteil vom 27. Oktober 2011, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 32, und die dort zitierte Rechtsprechung verwiesen.

36. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hält fest, dass die EFTA-Staaten in Ermangelung zwingender Bestimmungen des EWR-Abkommens für die Regelung der gerichtlichen Zuständigkeit ihrer nationalen Gerichte und die dafür geltenden Bedingungen verantwortlich sind und frei darüber entscheiden können.

37. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein bringt weiter vor, dass die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen in Liechtenstein durch die liechtensteinische Jurisdiktionsnorm geregelt sind. Mit Ausnahme von Fällen ausschliesslicher Zuständigkeit ist die Unabhängigkeit der Vertragsparteien bei der Festlegung des zuständigen Gerichts zu respektieren. Die Parteien können entweder vereinbaren, sich einem an sich unzuständigen Gericht zu unterwerfen (Vereinbarung des Gerichtsstands) oder aber auf die Zuständigkeit eines an sich zuständigen Gerichts zu verzichten (Ausschluss des Gerichtsstands). Zwischen diesen beiden Arten von Gerichtsstandsklauseln wird in der JN klar unterschieden. Die Vereinbarung des Gerichtsstands, die nur dann rechtswirksam ist, wenn sie ausdrücklich zwischen den Parteien getroffen wird, ist in § 53 JN geregelt. Der Ausschluss des Gerichtsstands, der zusätzlich zur ausdrücklich zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung öffentlich beurkundet werden muss, ist in § 53a JN geregelt.

38. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hält des Weiteren fest, dass dem Antrag auf Vorabentscheidung zufolge das Vorbringen der Klägerin, dass das Fürstliche Landgericht für ihre Klage gegen die Beklagten zuständig ist, auf dem Vorliegen einer gültigen Vereinbarung des Gerichtsstands gemäss § 53 JN beruht. Die Beklagten bestreiten jedoch das Vorliegen einer gültigen Gerichtsstandsvereinbarung und die Zuständigkeit des Fürstlichen Landgerichts. Nach Einschätzung der Regierung des Fürstentums Liechtenstein scheint die Zuständigkeit des Fürstlichen Landgerichts ausschliesslich davon abzuhängen, ob die Gerichtsstandsvereinbarung gemäss § 53 JN als gültig angesehen wird. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein meint, dass hinsichtlich der Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung und der damit zusammenhängenden Zuständigkeit des Fürstlichen Landgerichts in der anhängigen Rechtssache keinerlei Zweifel bestehen können.

39. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein kann nicht nachvollziehen, inwiefern sich der Verweis auf § 53a Absatz 1 JN auf die Wirksamkeit der gegenständlichen Gerichtsstandsvereinbarung und die davon abhängige Zuständigkeit des Fürstlichen Landgerichts auswirken könnte. § 53a Absatz 1 JN regelt nur Fälle, in denen die Vertragsparteien eine Vereinbarung über den Ausschluss des Gerichtsstands schliessen (und damit auf die Zuständigkeit eines an sich zuständigen Gerichts verzichten). In der gegenständlichen Rechtssache haben die Vertragsparteien jedoch eine Vereinbarung über den Gerichtsstand getroffen (mit der sie sich der Gerichtsbarkeit eines an sich unzuständigen Gerichts unterstellen).

40. Der Regierung des Fürstentums Liechtenstein zufolge besteht daher kein Zusammenhang zwischen der Rechtssache vor dem nationalen Gericht und § 53a JN, und die Auslegung von § 53a Absatz 1 JN ist für den Sachverhalt des Ausgangsverfahrens bedeutungslos. Vor diesem Hintergrund vertritt die Regierung des Fürstentums Liechtenstein die Auffassung, dass die vom Fürstlichen Landgericht vorgelegten Fragen unzulässig sind.

Vorlagefragen

Zur ersten Frage

41. Sollte der Gerichtshof zu der Schlussfolgerung gelangen, dass der Antrag auf Vorabentscheidung zulässig ist, sollte nach Meinung der Regierung des Fürstentums Liechtenstein die erste Frage abschlägig beantwortet werden.

42. Der Regierung des Fürstentums Liechtenstein zufolge sind die Voraussetzungen, um sich § 53a JN berufen zu können, eindeutig nicht erfüllt. Auf die genannte Bestimmung können sich nur Staatsangehörige berufen und die Beklagten sind offensichtlich keine Staatsangehörigen. Zudem betrifft § 53a JN Vereinbarungen über den Ausschluss eines Gerichtsstands, die dazu dienen, auf die Zuständigkeit der an sich zuständigen liechtensteinischen Gerichte zu verzichten. Aus Sicht der liechtensteinischen Gerichte stellt die gegenständliche Gerichtsstandsvereinbarung jedoch eine Vereinbarung des Gerichtsstands dar, mit dem Ziel sich der Gerichtsbarkeit eines an sich unzuständigen Gerichts zu unterstellen. Die Beklagten können sich daher nicht auf § 53a JN berufen.

43. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein schlägt vor, dass der Gerichtshof die erste Frage – sofern sie für zulässig erklärt wird – folgendermassen beantwortet:

Unter den gegebenen Umständen kann sich ein Bürger eines EWR-Mitgliedstaates nicht auf eine Bestimmung wie die des § 53a der liechtensteinischen Jurisdiktionsnorm berufen, die Staatsangehörigen das Recht verleiht, aufgrund einer Gerichtsstandsvereinbarung im Ausland nur dann geklagt werden zu können, wenn diese Gerichtsstandsvereinbarung öffentlich beurkundet wurde, und daraus auch nicht unmittelbar das Recht ableiten, in Liechtenstein nur aufgrund einer Gerichtsstandsvereinbarung geklagt werden zu können, die öffentlich beurkundet wurde.

Zur zweiten Frage

44. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein bringt vor, dass die zweite Frage angesichts der vorgeschlagenen Antwort auf die erste Frage keine Beantwortung erfordert.

Weitere Bemerkungen ohne Bezug zu den Vorlagefragen

45. In seinem Antrag auf Vorabentscheidung (nicht jedoch in den Vorlagefragen) nimmt das vorliegende Gericht Bezug auf das Diskriminierungsverbot gemäss Artikel 4 EWR-Abkommen und die Dienstleistungsfreiheit. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein vertritt jedoch die Auffassung, dass durch § 53a Absatz 1 JN keine Diskriminierung erfolgt und die Dienstleistungsfreiheit nicht verletzt wird.

46. Wird davon ausgegangen, dass § 53a Absatz 1 JN in den Anwendungsbereich des EWR-Abkommens fällt, so gilt nach Meinung der Regierung des Fürstentums Liechtenstein die strengere Regelung der öffentlichen Beurkundung nicht für die Staatsangehörigen anderer EWR-Staaten, sondern für Inländer im Sinne des § 53a Absatz 1 JN. Wenn überhaupt, so scheint § 53a Absatz 1 daher Inländer im Sinne dieser Bestimmung zu benachteiligen. In jedem Fall wird dadurch die Beschreitung des Rechtswegs für Angehörige anderer EWR-Staaten im Vergleich zu Staatsangehörigen des gegenständlichen Staats nicht erschwert.⁵

47. Zudem ist für die Regierung des Fürstentums Liechtenstein nicht nachvollziehbar, wie § 53a Absatz 1 JN Auswirkungen auf die Dienstleistungsfreiheit nach sich ziehen könnte, die als hinreichend sicher und unmittelbar angesehen werden können, um die Schlussfolgerung zuzulassen, dass diese Freiheit verletzt worden sein könnte.⁶

48. Abschliessend weist die Regierung des Fürstentums Liechtenstein darauf hin, dass möglicherweise ein negativer Kompetenzkonflikt entstehen könnte, wenn das Fürstliche Landgericht dem Vorbringen der Beklagten stattgibt und sich für nicht zuständig erklärt, während gleichzeitig das zuständige Gericht am Wohnsitz der Beklagten aufgrund der von den Parteien geschlossenen, klar formulierten Gerichtsstandsvereinbarung ebenfalls die Zuständigkeit ablehnt. Unter diesen Umständen könnte der Klägerin der wirksame Zugang zu den Gerichten, bei dem es sich, wie der Gerichtshof betont hat, um ein wesentliches Element des Rechtssystems des EWR handelt, verwehrt werden.⁷

⁵ Es wird auf die Rechtssache E-5/10 *Dr. Kottke*, EFTA Court Report 2009-2010, S. 320, Randnrn. 31 bis 32, verwiesen.

⁶ Es wird auf die Rechtssache C-231/03 *Conorzio Aziende Metano (Coname)*, Slg. 2005, I-7287, Randnr. 20, verwiesen.

⁷ Es wird auf die oben erwähnte Rechtssache *Dr. Kottke*, Randnr. 26, verwiesen. Ausserdem wird auf Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention verwiesen.

Die EFTA-Überwachungsbehörde

Zulässigkeit

49. Die EFTA-Überwachungsbehörde hält fest, dass der Gerichtshof Fragen für unzulässig erklären kann, bei denen „die verlangte Auslegung des EWR-Rechts ganz offensichtlich in keiner Beziehung zum Sachverhalt oder Gegenstand des Ausgangsverfahrens steht oder wenn die Frage hypothetischer Natur ist“.⁸

50. Nach Auffassung der EFTA-Überwachungsbehörde ergibt sich aus dem im Antrag auf Vorabentscheidung geschilderten Sachverhalt, dass § 53a Absatz 1 JN auf ein Szenario wie jenes des Ausgangsverfahrens nicht anwendbar ist. Die Parteien dieses Verfahrens haben keine Vereinbarung geschlossen, mit der die gerichtliche Zuständigkeit an ein „ausländisches Gericht“ im Sinne des § 53a Absatz 1, also an ein Gericht ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein, übertragen wurde. Die Klägerin und der Beklagte haben im Gegenteil vereinbart, bei vertraglichen Streitigkeiten das Fürstliche Landgericht in Vaduz, d. h. ein inländisches Gericht, anzurufen. Die EFTA-Überwachungsbehörde geht daher davon aus, dass die fehlende öffentliche Beurkundung der entsprechenden Klausel in Liechtenstein sich im nationalen Recht nicht unmittelbar auf die Wirksamkeit der Entscheidung der Parteien auswirkt, die gerichtliche Zuständigkeit an das vorliegende Gericht zu übertragen.

51. Infolgedessen und unbeschadet des allgemeinen Vorrechts des einzelstaatlichen Gerichts zur Einschätzung der Notwendigkeit einer Vorabentscheidung und der Relevanz der vorgelegten Fragen zweifelt die EFTA-Überwachungsbehörde an der Zulässigkeit der vorgelegten Fragen im Sinne von Artikel 34 des Überwachungsbehörde/Gerichtshof-Abkommens.

Vorlagefragen

Zur ersten Frage

52. Nach dem Verständnis der EFTA-Überwachungsbehörde will das nationale Gericht mit seiner ersten Frage klären, welche Konsequenzen das im EWR-Recht verankerte Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit nach sich zieht, wenn liechtensteinische Staatsangehörige oder Unternehmen mit Ausländern Verträge schliessen, in denen die gerichtliche Zuständigkeit an das Fürstliche Landgericht in Liechtenstein übertragen wird, ohne dass diese Vereinbarung öffentlich beurkundet wird, wenn man berücksichtigt, dass § 53a Absatz 1 JN dieselben privaten Parteien im Wesentlichen dazu verpflichten würde, eine vergleichbare Vereinbarung zur Übertragung der gerichtlichen Zuständigkeit an ein *ausländisches* Gericht in Liechtenstein öffentlich beurkunden zu lassen.

⁸ Es wird auf die oben erwähnte Rechtssache *Piazza*, Randnr. 21, verwiesen.

53. Die EFTA-Überwachungsbehörde bringt vor, dass eine Verletzung des Verbots der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit nicht beseitigt werden sollte, indem anderen EWR-Staatsangehörigen zusätzliche Rechte zugestanden werden, sodass die Frage abschlägig beantwortet werden sollte.

54. Die EFTA-Überwachungsbehörde geht davon aus, dass die fragliche Gerichtsstandsvereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit an ein liechtensteinisches Gericht nicht in den Anwendungsbereich von § 53a Absatz 1 JN fällt. Der EFTA-Überwachungsbehörde zufolge besteht kein Grund zur Annahme, dass die Vereinbarung nach anwendbarem liechtensteinischem Recht unwirksam ist, da Klauseln zur Übertragung der Zuständigkeit an die liechtensteinischen Gerichte nicht öffentlich in Liechtenstein beurkundet werden müssen.

55. Vielmehr, argumentiert die EFTA-Überwachungsbehörde weiter, erlaubt § 53a Absatz 1 JN privaten Parteien die Anfechtung der Wirksamkeit von Vereinbarungen zwischen liechtensteinischen Staatsangehörigen oder in Liechtenstein eingetragenen Unternehmen und Ausländern, in denen die Zuständigkeit an ein *ausländisches* Gericht übertragen wird, die in Liechtenstein jedoch nicht öffentlich beurkundet wurden.

56. Die EFTA-Überwachungsbehörde stellt fest, dass das allgemeine Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit gemäss Artikel 4 EWR-Abkommen nur auf vom EWR-Recht abgedeckte Fälle selbstständig anzuwenden ist, für die das EWR-Abkommen keine speziellen Diskriminierungsvorschriften vorsieht.⁹ In dem vorliegenden Verfahren stellen sich Fragen der Diskriminierung im Zusammenhang mit einer Streitigkeit über die Vergütung der Erbringung bestimmter Unternehmensberatungsdienstleistungen. Da Artikel 36 EWR-Abkommen u. a. die Beseitigung jeglicher Art von Diskriminierung auf der Grundlage von Staatsangehörigkeit und Wohnsitz vorsieht,¹⁰ hält es die EFTA-Überwachungsbehörde nicht für erforderlich, eine separate Würdigung gemäss Artikel 4 EWR-Abkommen vorzunehmen.

57. Obschon dieser Umstand auf den Sachverhalt im Ausgangsverfahren keine direkte Anwendung findet, vertritt die EFTA-Überwachungsbehörde die Auffassung, dass § 53 Absatz 1 JN (im Folgenden: Massnahme) innerhalb seines Anwendungsbereichs zu Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit führen könnte. Probleme können sich im Zusammenhang mit zwei verschiedenen Szenarien ergeben: (i) in Fällen, in denen eine private Vertragspartei, für die diese Bestimmung gilt, auf der Basis von § 53a Absatz 1 JN die Zuständigkeit

⁹ Es wird auf Rechtssache E-1/00 *Islandsbanki-FBA*, EFTA Court Report 2000-2001, S. 8, Randnrn. 35 bis 36, Rechtssache E-1/01 *Einarsson*, EFTA Court Report 2002, S. 1, Randnr. 38, die oben erwähnte Rechtssache *Piazza*, Randnr. 31, und Rechtssache E-7/07 *Seabrokers*, EFTA Court Report 2008, S. 172, Randnr. 27, verwiesen.

¹⁰ Es wird auf Rechtssache E-1/03 *ESA v Iceland*, EFTA Court Report 2003, S. 143, Randnr. 28, verwiesen.

eines nationalen Gerichts in einem anderen EWR-Staat bestreitet und (ii) in Fällen, in denen ein liechtensteinisches Gericht die Zuständigkeit eines nationalen Gerichts in einem anderen EWR-Staat aufgrund einer solchen Vereinbarung als nicht gegeben ansieht. Im ersten Fall ergibt sich aus der Massnahme eine problematische Situation, da es in der Regel dem angerufenen ausländischen Gericht obliegt, seine Zuständigkeit in der Sache anhand des für den Gerichtsstand geltenden Rechts festzustellen. Im zweiten Fall würde die Anwendung der Massnahme dazu führen, dass die Vollstreckung oder Anerkennung der Entscheidung des ausländischen Gerichts in Liechtenstein bzw. ihre Berücksichtigung in liechtensteinischen Insolvenzverfahren unmöglich ist.

58. Die EFTA-Überwachungsbehörde weist darauf hin, dass die Massnahme in die Verpflichtung mündet, Verträge, die die Zuständigkeit eines ausländischen Gerichts vorsehen, öffentlich beurkunden zu lassen, wenn diese (i) zwischen anderen als liechtensteinischen Staatsangehörigen (oder Unternehmen) und liechtensteinischen Staatsangehörigen (oder Unternehmen) oder (ii) zwischen liechtensteinischen Staatsangehörigen (oder Unternehmen) in Liechtenstein abgeschlossen werden. Im Gegensatz dazu müssen identische Gerichtsstandsvereinbarungen nicht öffentlich beurkundet werden, wenn sie (iii) ausschliesslich zwischen anderen als liechtensteinischen Staatsangehörigen (oder Unternehmen) oder (iv) zwischen liechtensteinischen Staatsangehörigen (oder Unternehmen) ausserhalb Liechtensteins abgeschlossen werden.

59. Der EFTA-Überwachungsbehörde zufolge ist in der Massnahme daher eine unterschiedliche Behandlung von Gerichtsstandsvereinbarungen mit rein inländischen Parteien (Gruppe iv) und identischen Vereinbarungen mit „gemischten oder unterschiedlichen“, d. h. inländischen und ausländischen Parteien (Gruppe i) verankert.

60. Laut der EFTA-Überwachungsbehörde ist diese unterschiedliche Behandlung gemäss EWR-Abkommen aus zwei Gründen verboten.

61. Erstens werden ansonsten identische Gerichtsstandsvereinbarungen (Gruppe i und iv) einzig aufgrund der ausländischen Staatsbürgerschaft – oder des Wohnsitzes bzw. des Sitzes bei Unternehmen – einer Partei unterschiedlich behandelt. Nach Meinung der EFTA-Überwachungsbehörde hat dies eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit zur Folge, die auf der Basis von Artikel 36 EWR-Abkommen grundsätzlich verboten ist.

62. Zweitens werden durch die Massnahme auch Grundfreiheiten im Rahmen des EWR-Abkommens eingeschränkt. Artikel 36 EWR-Abkommen erfordert nicht nur die Beseitigung aller Arten von Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, sondern auch die Abschaffung jeglicher Beschränkung, selbst wenn diese ohne Unterscheidung auf nationale Dienstleistungsanbieter und solche aus anderen Ländern, die Parteien des EWR-Abkommens sind, Anwendung findet. Eine Massnahme, die die Erbringung von Dienstleistungen zwischen EWR-Staaten im Vergleich zur Erbringung von rein inländischen

Dienstleistungen in einem EWR-Staats verhindern oder anderweitig behindern kann, stellt eine Beschränkung dar.¹¹

63. Die EFTA-Überwachungsbehörde stellt fest, dass die in Frage stehende Massnahme die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen in Liechtenstein behindert. Es ist weniger wahrscheinlich, dass Dienstleistungsanbieter aus anderen EWR-Staaten Dienstleistungen für liechtensteinische Vertragspartner erbringen, wenn sie nicht in der Lage sind, den Gerichtsstand auf ihre eigenen Gerichte zu uebertragen oder in einen anderen EWR-Staat zu verlegen. Somit ist es durch die Massnahme weniger attraktiv, in Verträgen über derartige Dienstleistungen einen ausländischen Gerichtsstand zu vereinbaren, als den Gerichtsstand Liechtenstein zu wählen, wo keine Verpflichtung zur öffentlichen Beurkundung besteht.

64. Die EFTA-Überwachungsbehörde weist darauf hin, dass dem Gerichtshof der Europäischen Union zufolge die Verpflichtung zur Beurkundung von Dokumenten bei nationalen Behörden eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs darstellen kann.¹² Laut der EFTA-Überwachungsbehörde bedingt die Massnahme im vorliegenden Fall, dass man einem Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen für einen liechtensteinischen Staatsangehörigen, der eine Klausel enthält, die einen ausländischen Gerichtsstand vorsieht, in Liechtenstein die Wirksamkeit bzw. die Vollstreckbarkeit entzieht. Nach Meinung der EFTA-Überwachungsbehörde muss zwischen dem gegenständlichen Fall und den Umständen in der Rechtssache C-291/09 *Francesco Guarnieri* unterschieden werden.¹³ In dieser Rechtssache, die Streitigkeiten im Zusammenhang mit defekten Waren betraf, stellte der Gerichtshof der Europäischen Union fest, dass eine Regelung hinsichtlich der Prozesskostensicherheit rein verfahrensrechtlicher Natur war und nicht darauf gerichtet, den Warenverkehr zu regulieren, und keinen Einfluss auf die Rechtswirksamkeit des fraglichen Vertrags hatte.

65. Die EFTA-Überwachungsbehörde vertritt die Auffassung, dass die Massnahme nicht nur eine Beschränkung für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen für Liechtenstein darstellt, sondern auch für den Zugang Staatsangehöriger anderer EWR-Staaten, welche die Anerkennung oder Vollstreckung ausländischer Urteile gegenüber liechtensteinischen Parteien anstreben, zu den liechtensteinischen Gerichten. Da die Massnahme die Vollstreckung jeder Entscheidung eines ausländischen Gerichts in Liechtenstein auf der Grundlage einer im Inland nicht öffentlich beurkundeten Gerichtsstandsklausel verunmöglicht, ist in Liechtenstein gehaltenes Vermögen

¹¹ Ebenda.

¹² Es wird auf Rechtssache C-515/08 *Santos Palhota*, Urteil vom 7. Oktober 2010, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnrn. 29 bis 35, verwiesen.

¹³ Rechtssache C-291/09 *Francesco Guarnieri*, Urteil vom 7. April 2011, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

im Vergleich zu in anderen EWR-Ländern gehaltenem Vermögen weniger pfändungsgefährdet.

66. Die EFTA-Überwachungsbehörde argumentiert, dass der historische Grund für die Verabschiedung der Massnahme im Jahr 1924, nämlich die Stärkung der Position der inländischen Gerichte gegenüber ausländischen Gerichten in liechtensteinische Staatsangehörige betreffenden Angelegenheiten, die etablierte Rechtfertigungsprüfung nicht besteht. Die EFTA-Überwachungsbehörde stellt fest, dass die Berufung auf Gründe der öffentlichen Ordnung nur im Falle einer echten und schwerwiegenden Bedrohung eines grundlegenden Interesses der Gesellschaft zulässig ist.¹⁴ Der Einschätzung der EFTA-Überwachungsbehörde zufolge enthält der Antrag auf Vorabentscheidung kein Element, das auf ein Problem von einer solchen Größenordnung hindeutet, dass es über 80 Jahre nach der Verabschiedung der diskriminierenden Massnahme in Angriff genommen werden müsste.

67. Zudem hebt die EFTA-Überwachungsbehörde hervor, dass der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zufolge eine nationale Regelung nur dann geeignet ist, die Verwirklichung des geltend gemachten Ziels zu gewährleisten, wenn sie tatsächlich dem Anliegen gerecht wird, es in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen.¹⁵ Nach Auffassung der EFTA-Überwachungsbehörde wird das Ziel der Massnahme in Bezug auf die öffentliche Ordnung – welches es heute auch sein mag – uneinheitlich verfolgt. In diesem Zusammenhang verweist die EFTA-Überwachungsbehörde darauf, dass die Massnahme vor kurzem geändert und die Verpflichtung zur Beurkundung von Klauseln zur Übertragung der Zuständigkeit an ein Schiedsgericht gestrichen wurde. Dies war erforderlich, um Liechtenstein den Beitritt zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958 zu gestatten. Die EFTA-Überwachungsbehörde kann nicht nachvollziehen, weshalb die Massnahme für im Ausland durchgeführte Gerichtsverfahren noch erforderlich ist, während sie bei ausländischen Schiedsgerichten im Kontext der öffentlichen Ordnung nicht länger für notwendig erachtet wird.

68. Abschliessend bringt die EFTA-Überwachungsbehörde vor, dass der Diskriminierung nicht so Abhilfe geschaffen werden sollte, wie es das nationale Gericht vorzuschlagen scheint. Nach dem Dafürhalten der EFTA-Überwachungsbehörde schlägt das nationale Gericht vor, durch die Auslegung

¹⁴ Es wird auf die oben erwähnte Rechtssache *Piazza*, Randnr. 42, und in Bezug auf Artikel 33 EWR-Abkommen auf Rechtssache E-3/98 *Rainford-Towning*, EFTA Court Report 1998, S. 205, Randnr. 42, verwiesen.

¹⁵ Es wird auf Rechtssache C-384/08 *Attanasio Group*, Slg. 2010, S. I-2055, Randnr. 51, Rechtssache C-347/09 *Dickinger & Ömer*, Urteil vom 15. September 2011, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 56, die verbundenen Rechtssachen C-159/10 und C-160/10 *Fuchs und Köhler*, Urteil vom 21. Juli 2011, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 85, und Rechtssache C-212/08 *Zeturf*, Urteil vom 30. Juni 2011, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 57, verwiesen.

von Artikel 36 EWR-Abkommen für andere als liechtensteinische Staatsangehörige oder Unternehmen Rechte zu schaffen, nicht vor einem liechtensteinischen Gericht geklagt zu werden, es sei denn, die Gerichtsstandsvereinbarung ist „öffentlich beurkundet“. Dies würde, so die EFTA-Überwachungsbehörde weiter, nicht nur die praktische Frage aufwerfen, wo die Parteien eine solche öffentliche Beurkundung vornehmen sollen, sondern auch, wie. Beispielsweise könnte eine solche öffentliche Beurkundung in anderen Gerichtsbarkeiten gar nicht bekannt sein.

69. Die EFTA-Überwachungsbehörde ist der Meinung, dass die Lösung zur Beseitigung einer Unvereinbarkeit mit dem EWR-Abkommen sein sollte, die liechtensteinische Rechtsordnung in diesem Punkt zu ändern. Mit anderen Worten sollte die geeignete Abhilfemassnahme zur Beseitigung der diskriminierenden und beschränkenden Auswirkungen der gegenständlichen liechtensteinischen Massnahme nicht eine Gleichbehandlung im Unrecht, sondern ein Verfahren zur Entfernung aller im Widerspruch zum EWR-Recht stehenden Elemente aus der anwendbaren nationalen Gesetzgebung sein.

Zur zweiten Frage

70. Angesichts ihrer vorgeschlagenen Antwort auf die erste Frage hält es die EFTA-Überwachungsbehörde nicht für erforderlich, dass der Gerichtshof die zweite Frage getrennt beantwortet.

71. Die EFTA-Überwachungsbehörde schlägt vor, die Fragen folgendermassen zu beantworten:

Weder aus Artikel 4 noch aus Artikel 36 EWR-Abkommen lässt sich ableiten, dass andere als liechtensteinische Staatsangehörige von EWR-Staaten die Wirksamkeit nach liechtensteinischem Recht geschlossener zivilrechtlicher Verträge anfechten können, die mit liechtensteinischen Staatsangehörigen bzw. mit in Liechtenstein eingetragenen Unternehmen abgeschlossen wurden und in denen als Gerichtsstand Liechtenstein genannt wird, die jedoch nicht im Sinne von § 53a Absatz 1 der liechtensteinischen Jurisdiktionsnorm beurkundet wurden.

Per Christiansen
Berichterstatter